

Unser Zeichen Sch

Ihr Zeichen

Datum 16.10.02

Vorlage für Vorstandssitzung am 16.10.02

Stellungnahme

bezüglich des Rechtes von Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeuten, Fortbildungsangebote zu veranstalten, die Psychologische Psychotherapeuten fachlich befähigen, Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen gemäß § 6, Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage zum Bundesmantelvertrag-Ärzte - BMÄ) vom 3.09.2001 durchzuführen.

1. In der Psychotherapie-Vereinbarung sind im § 6 die fachlichen Bedingungen festgelegt, die von Psychologischen Psychotherapeuten erfüllt sein müssen, um psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen zu können. Im Absatz 4 werden für die Abrechnung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen nach dem Leistungsinhalt der Ziffern. 870 bis 884 BMÄ gefordert:

200 Stunden eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Entwicklungspsychologie und Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen als Mindestqualifikation.

4 Fälle bei analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit mindestens 200 Stunden, 5 Fälle bei Verhaltenstherapie mit mindestens 180 Stunden selbständig unter Supervision.

Diese Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Ausbildungsstätten gem. § 6 Psychotherapeuten-Gesetz (PsychThG) erworben werden.

2. Nach Artikel 1, § 1, Abs. 1 u. 2 erwerben Psychologische Psychotherapeuten mit ihrer Approbation die Berechtigung, heilkundliche Psychotherapie durchzuführen. Diese Berechtigung erstreckt sich auf alle Altersgruppen, also auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Eine

Einschränkung hat der Gesetzgeber lediglich für die Berufsgruppen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgesehen.

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 6 PsychThG umfasst demnach die Qualifizierung für die Behandlung aller Altersgruppen.

3. Im § 6, Absatz 4 der Psychotherapie-Vereinbarung werden Kriterien festgelegt, die zusätzlich zur Approbation erbracht werden müssen, um eine Abrechnungsgenehmigung für die psychotherapeutische Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen durch die Kassenärztliche Vereinigung für die GKV-Behandlungen zu erhalten.

Dabei wird der Erwerb dieser fachlichen Befähigung ausdrücklich daran gebunden, dass die fachlichen Qualifikationen an oder über einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte erworben werden müssen. Es wird dabei im Text der Psychotherapie-Vereinbarung nicht zwischen Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterschieden. Eine Beschränkung auf Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, wie sie in der Stellungnahme der KVHB vorgenommen wird, können wir weder den rechtlichen Vorgaben des PsychThG noch der Psychotherapie-Vereinbarung entnehmen.

4. Eine anerkannte Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG hat die Berechtigung, ein nach § 6 Absatz 4 der Psychotherapie-Vereinbarung gefordertes Zusatzangebot für Psychologischen Psychotherapeuten anzubieten und dieses den Absolventen dieses Zusatzangebotes zu bescheinigen. Einer Genehmigung durch Kassenärztliche Vereinigungen bedarf es - wie die KVHB richtigerweise feststellt - dazu nicht. Ebenfalls bedarf es aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Zeit nicht einer Stellungnahme der Psychotherapeutenkammer Bremen.

Dabei gehen wir davon aus, dass die Supervisoren für die Vermittlung der Zusatzqualifikation nach der Psychotherapievereinbarung die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 3 u. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erfüllen. Zusätzlich braucht der als Supervisor tätige Psychologische Psychotherapeut eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder den Nachweis der Zusatzqualifikation für die Abrechnungsgenehmigung bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach der Psychotherapie-Vereinbarung und eine ausreichende Erfahrung in der Krankenbehandlung von Kindern und Jugendlichen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren sowie den Nachweis der Tätigkeit in diesem Feld.

5. Gleichwohl gehört es zu den im Heilberufsgesetz des Landes Bremen festgelegten Aufgaben der Psychotherapeutenkammer, Maßnahmen zur Sicherung der Qualifikation psychotherapeutischen Handelns zu treffen und die fachlichen Bedingungen der Fort- und Weiterbildung der Psychotherapeuten festzulegen und zu überprüfen. Diese Aufgaben kann die Psychotherapeutenkammer infolge noch nicht erarbeiteter Fortbildungsrichtlinien und Weiterbildungsordnungen nur sehr begrenzt wahrnehmen. Die Entwicklung fachlicher Standards in der Fort- und Weiterbildung, die Art und Weise ihrer Zertifizierung und Verfahren ihrer Überprüfung werden von der Psychotherapeutenkammer Bremen in Zusammenarbeit mit den anderen Landespsychotherapeutenkammern in der kommenden Zeit sukzessive entwickelt.